



## Im Folgenden Erläuterung und Hinweise aufgrund der COVID 19 Gefährdung

Wir starten im Schuljahr 2020/21 gemäß Vorgabe des Kultusministeriums mit Szenario A. Je nach Infektionslage ist, auch möglicherweise sehr kurzfristig, während des Schuljahres mit einem Wechsel in Szenario B oder C aber auch wieder rückwärts zu rechnen. Wir versuchen in diesem Schuljahr möglichst viel Unterricht zu gewährleisten und die Stundenpläne dauerhaft stabil zu gestalten. Hierbei wird es ggf. zu Stundenverschiebungen aus den Nebenfächern kommen, die wir den Hauptfächern zuschreiben werden.

### **Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb**

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. **An unserer Schule sprechen wir in diesem Fall von einem Jahrgang.**

### **Szenario B – Schule im Wechselmodell**

Wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass das regionale Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr zulässt, wird in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause vorsieht.

In diesem Fall sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule i. d. F. vom 30.06.2020 vorgesehenen Hygiene- und Abstandsregeln wieder anzuwenden, die in diesen Hygieneplan übernommen wurden. Es gilt dann wieder:

- maximal 16 Personen in Präsenzunterricht
- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem „Lernen zu Hause“

### **Szenario C – Quarantäne und Shutdown**

Bei lokalen oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen tritt das Szenario C in Kraft. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern. Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten auch die Vorgaben zum Szenario B.



## Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
  - Fieber ab 38,5°C oder
  - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
  - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

**Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert**, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

## Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.



Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

### **Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

### **Zutrittsbeschränkungen**

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur **nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund** unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen werden wir dokumentieren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind **grundsätzlich untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

**Sämtliche Anfragen an das Sekretariat bitte ich Sie telefonisch unter 04271-956250 zu erledigen.**

### **Gründliches Händewaschen**

**Händewaschen** mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen



- nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
- nach dem Toiletten-Gang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

## Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Um hier sinnvoll vorzugehen muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene **wird nicht empfohlen**.

## Mund-Nasen-Bedeckung

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu Personen anderer Kohorten** nicht gewährleistet werden kann. **Dies betrifft bei uns sämtliche Gänge, Flure, den Bereich der Aula und auch das Außengelände. Somit ist das Tragen eines MNS außerhalb des Klassenraumes verpflichtend.** Die MNB darf nur zur Nahrung- und Flüssigkeitsaufnahme außerhalb abgesetzt werden. Dabei ist der Abstand von 1,5 m zur nächsten Person strikt einzuhalten. Eine MNB ist selbst mitzubringen und wird nicht gestellt. Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Hierzu bitten wir um eine **aktuelle schriftliche ärztliche Aussage**.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

## Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der



unterrichtersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

**Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.**

### **Abstandsgebot**

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.

### **Lüftung**

Die Klassenräume werden regelmäßig, spätestens alle 45 Minuten stoßgelüftet. Da wir demnächst Herbst haben werden bzw. uns dann auch in den Winter bewegen, **achten Sie bitte darauf, dass ihr Kind mit ausreichend warmer Kleidung in die Schule (Pullover, Hemd, Schal, etc.) kommt. Jacken werden weiterhin während des Unterrichtes ausgezogen.**

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

### **Pausen, Bushaltestelle und Speiseneinnahme**

#### **Pausengestaltung:**

Grundsätzlich werden alle Schülerinnen und Schüler die Pause bei unkritischem Wetter auf dem Pausenhof verbringen. Um die Klassen weiterhin voneinander zu trennen halten sich die Klassen in den für sie vorgesehenen markierten Flächen auf dem Pausenhof auf.

Sollte nach Entscheidung durch die Schulleitung eine Pause im Außenbereich nicht möglich sein, verbringt die Klasse geschlossen die Pause in ihrem Klassenraum.

Die Regelung betrifft sowohl die morgendlichen Pausen als auch die Mittagspause. Eine Veränderung beim Wechsel von Szenario A nach B oder B nach A ist hierbei nicht erforderlich.



### **Bushaltestellen**

An unseren Bushaltestellen am Schulgelände gilt die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

### **Speiseneinnahme im Schulgebäude**

Wir werden im kommenden Schuljahr auf die Ausgabe von warmem Mittagessen verzichten. Auch ist aufgrund des massiven Andrangs während einer Pause durch Schülerinnen und Schüler sämtlicher Jahrgänge ein Pausenverkauf im bisherigen Sinn nicht umsetzbar.

Um auch an dieser Stelle die Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren verfahren wir wie folgt: In jeder Klasse werden zwei Schüler den Brötchenservice übernehmen. Dazu erhält jede Klasse eine Box sowie eine Bestellliste für Brötchen und Getränke. Die Schüler können dann immer für den darauffolgenden Tag ihre Bestellung bei den Mitschülern aufgeben und bezahlen. Der Brötchenservice bringt dann die Box, inklusive Bestellliste und gesammelten Geld bis 10:00 Uhr in die Cafeteria. Dort findet auch täglich zwischen 9:00 Uhr und 9:15 Uhr die Abholung der tagesaktuellen Box statt, sodass die Speisen und Getränke bis zur ersten Pause verteilt werden können.

### **Ganztagsbetrieb**

**Szenario A** : Unsere verbindlichen Ganztagsangebote in den Jahrgängen 5-7 sind an die entsprechenden Schwerpunkte angebunden und werden im Klassenverband erteilt.

Die verbindlichen Ganztagsangebote in den Jahrgänge 8 & 9 werden im Jahrgang durchgeführt, dies entspricht einer Kohorte und stellt somit kein Problem dar.

Unser offenes Ganztagsangebot mittwochs wird auf die Jahrgänge 5 und 6 reduziert. Hier stehen den Schülerinnen pro Jahrgang jeweils 2 Angebote zur Verfügung, damit verbleibt das Angebot im Bereich der Kohorte.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Die Ganztagsangebote in den Jahrgängen 5-7 werden ohne Veränderungen weitergeführt.

Die Lehrkräfte, die den Ganztagsangeboten in Szenario A zugewiesen, werden Fachunterricht übernehmen. Die fachliche Zuweisung findet kurzfristig statt.

### **Umgang mit Wahlpflichtunterricht sowie Religion/ Werte und Normen sowie differenzierten Angeboten in den Hauptfächern**

**Szenario A:** Die Schülerinnen und Schüler werden gemäß ihren Wünschen in den Wahlpflichtkursen bzw. Religion/ Werte und Normen unterrichtet. Von differenzierten Unterrichtsangeboten in den Hauptfächern sehen wir dieses Jahr ab und werden den Unterricht in den Klassen binnendifferenziert gestalten. Hauptfächer werden somit im Klassenverband unterrichtet.

**Szenario B:** Die Schülerinnen und Schüler werden durch die in Szenario A eingeplanten Fachlehrkräfte nicht mehr in Wahlpflichtkursen bzw. Religion/ Werte und Normen unterrichtet



da Kohorten nicht mehr zulässig sind. Anstatt dessen unterrichten diese Lehrkräfte nun zuarbeitend ein Hauptfach.

Hauptfachunterricht kann weiterhin uneingeschränkt in der Klasse weitergeführt werden.

Bedeutet:

Wahlpflichtunterricht (6-9) wird in Mathematikunterricht umgewandelt.

Religion/ Werte und Normen (5&6 sowie 9&10) wird als Werte und Normenunterricht im Klassenverband erteilt.

Hauptfächer werden, unabhängig von Szenario A oder B im Klassenverband erteilt. Hierbei entsteht bei einem Wechsel von Szenario A nach Szenario B, bis auf den Wochenwechsel, keine Veränderung.

### **Digitales Lernen in Szenario B:**

Durch Fördermittel konnten über den Schulträger 120 Laptops beschafft werden. Diese sind zur Ausgabe an Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist die Befreiung von der Lernmittelausleihe aufgrund eines Nachweises z.B. durch das Jobcenter.

Die beschafften Laptops werden durch die Schule verwaltet und durch einen Leihvertrag bei einem Übergang von Szenario A nach B an die berechtigten Schüler zur ausschließlichen schulischen häuslichen Arbeit ausgegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen diese Laptops allen Schülerinnen und Schülern unserer Schule zur Verfügung. Bei der Rückführung von Szenario B nach A werden ebenfalls die Laptops in den Schulbetrieb zurückgeführt.